

# 26/22

21. Dezember 2022

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

### **Berufungsordnung**

**der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**

**(- BerufungsO-HTW -)**

vom 21. November 2022 .....513

**htw.**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Herausgeberin**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

**Redaktion**

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Berufungsordnung

### der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

#### (- BerufungsO-HTW -)

**vom 21. November 2022**

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09), zuletzt geändert am 14. Oktober 2019 (AMBl. Nr. 26/19), in Verbindung mit § 101 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft am 21. November 2022 die folgende Berufsungsordnung erlassen<sup>1</sup>:

#### Inhaltsverzeichnis

Grundsätze.....	515
§ 1 Geltungsbereich.....	515
Abschnitt I .....	515
Ordentliche Berufsungsverfahren für die Besetzung von Professuren.....	515
§ 2 Fristen .....	515
§ 3 Zuweisung von Stellen und Zweckbestimmung von Professuren.....	515
§ 4 Ausschreibung von Professuren .....	516
§ 5 Berufsungskommissionen.....	517
§ 6 Verfahrensgrundsätze in Berufsungskommissionen.....	518
§ 7 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit .....	519
§ 8 Bewerbungsverfahren .....	520
§ 9 Auswahlverfahren durch die Berufsungskommission.....	521
§ 10 Vorläufiger Berufsungsvorschlag der Berufsungskommission.....	522
§ 11 Externe vergleichende Gutachten.....	522

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der HTW Berlin am 23. November 2022.

§ 12 Abschließender Berufungsvorschlag der Berufungskommission .....	522
§ 13 Behandlung im Fachbereichsrat .....	523
§ 14 Akademischer Senat – Stellungnahme zum Berufungsvorschlag.....	524
§ 15 Ruferteilung und Berufungsverhandlungen .....	524
§ 16 Ernennung oder Begründung eines privatrechtlichen Angestelltenverhältnisses .....	525
Abschnitt II .....	525
Bestellung von Honorarprofessor*innen .....	525
§ 17 Voraussetzungen.....	525
§ 18 Verfahren.....	525
§ 19 Entpflichtung und Verabschiedung .....	526
Abschnitt III.....	527
Schlussvorschrift.....	527
§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Bestimmungen .....	527

## **Grundsätze**

(1) Berufungen von Professor\*innen bestimmen in besonderem Maße die Qualität von Lehre und angewandter Forschung an einer Hochschule. Sie gehören daher zu den wichtigsten Personalentscheidungen der HTW Berlin, entfalten sie doch langfristige und bedeutsame Wirkungen in strategischer Hinsicht. Die Berufungspolitik ist damit zentraler Bestandteil des Qualitätsmanagements der Hochschule. Gleichzeitig erfolgen wesentliche Weichenstellungen zur Durchsetzung von Chancengleichheit in der Wissenschaft.

(2) Die Besetzung von Professuren erfolgt ausschließlich nach Eignung, Befähigung, fachlicher Leistung und diskriminierungsfrei. Die gesetzlichen und hochschulischen Regelungen zur Gleichstellung und Chancengleichheit, zu Diversität und Antidiskriminierung werden dabei berücksichtigt.

(3) Dem\*der Präsident\*in obliegt gem. § 67 BerlHG die Rechtsaufsicht über das gesamte Berufungsverfahren. Die Fachbereiche achten darauf, dass die fachliche Qualität und die Transparenz des Berufungsverfahrens sichergestellt werden.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professor\*innen und das Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessor\*innen an der HTW Berlin.

(2) Die Hochschulleitung erlässt ergänzend Ausführungshinweise zur Berufsordnung.

## **Abschnitt I**

### **Ordentliche Berufungsverfahren für die Besetzung von Professuren**

## **§ 2 Fristen**

(1) Steht eine Stelle zur Neubesetzung an, so ist das Zuweisungs-, Zweckbestimmungs- und Berufungsverfahren in der Regel zwei Jahre vor Austritt des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin einzuleiten. Gemäß § 101 Abs. 3 BerlHG ist nach erfolgter Zustimmung zur Zweckbestimmung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung der Berufungsvorschlag innerhalb von acht Monaten dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Berliner Senats vorzulegen.

## **§ 3 Zuweisung von Stellen und Zweckbestimmung von Professuren**

(1) Ein Stellenbesetzungsverfahren beginnt mit einem Antrag des Dekans oder der Dekanin an die Präsidentin oder den Präsidenten auf Zuweisung einer Stelle zur Neu- oder Wiederbesetzung für den

betreffenden Fachbereich. Bei der Antragstellung ist der kapazitäre Bedarf nachzuweisen und der geplante Einsatzbereich zu benennen. Die Hochschulleitung weist die zu besetzende Stelle nach Prüfung dem Fachbereich zu und legt die Besoldungsgruppe für die zu besetzende Stelle fest.

(2) Nach erfolgter Stellenzuweisung richtet der\*die Dekan\*in eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ein, der nach Möglichkeit auch ein\*e Studierendenvertreter\*in angehören soll, die für den Fachbereich einen Vorschlag auf Zweckbestimmung vorbereitet. Bestandteile des Vorschlags sind die Denomination der Professur, deren konkrete fachliche und didaktische Anforderungen, die Erwartungen hinsichtlich der Beiträge zu Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie zu den Entwicklungszielen des Studiengangs/Fachbereichs. Zur Vorbereitung des Auswahlverfahrens leitet die Arbeitsgruppe aus der Zweckbestimmung den Entwurf eines Ausschreibungstextes ab.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt den Vorschlag über die Zweckbestimmung und den Ausschreibungstext und erklärt im Antrag, dass die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bei der Zweckbestimmung beteiligt wurde. Der\*die Dekan\*in leitet den Antrag auf Zweckbestimmung mit den genannten Unterlagen der Hochschulleitung zu. An der Befassung im Fachbereichsrat ist die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen; ihre Stellungnahme ist dem Antrag beizufügen.

(4) Die Hochschulleitung gibt den Antrag des Fachbereichsrats auf Zweckbestimmung der Professur zur satzungsgemäßen Befassung an den Akademischen Senat frei. Nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat holt sie die Zustimmung zur Zweckbestimmung bei dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin ein, sofern keine allgemeine Freigabe der zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 93 Abs. 2 BerlHG vorliegt.

#### **§ 4 Ausschreibung von Professuren**

(1) Nach Zustimmung zur Zweckbestimmung durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin leitet der\*die Präsident\*in unverzüglich die Ausschreibung der Stelle ein.

(2) Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben, wobei die Ausschreibung Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben oder Aufgabenschwerpunkte sowie die Anforderungen an die Bewerber\*innen enthalten muss. Dabei ist im Anforderungsprofil deutlich zwischen unverzichtbaren Voraussetzungen und erwünschten Zusatzqualifikationen und -kompetenzen zu unterscheiden.

(3) Die Stellenausschreibungen sind diskriminierungsfrei zu formulieren und sollen an der Hochschule unterrepräsentierte Gruppen (insbesondere Frauen, Menschen mit Schwerbehinderung oder Menschen mit Migrationsgeschichte) gezielt ansprechen.

(4) Um eine ausreichend große Anzahl an Bewerbungen zu erhalten, können geeignete Personen persönlich über die Ausschreibung informiert und zur Bewerbung aufgefordert werden. Die ergriffenen Maßnahmen zur aktiven Suche nach geeigneten Bewerber\*innen sind im Berufsberichtsbericht zu dokumentieren. In Studiengängen/Fachrichtungen, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, müssen immer Maßnahmen zur aktiven Gewinnung von geeigneten Kandidatinnen durchgeführt werden.

Entsprechende Maßnahmen regeln die Ausführungshinweise. Eine Beauftragung externer Recruiting-Agenturen ist möglich.

(5) Von einer Ausschreibung kann mit Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abgesehen werden, wenn ein\*e Professor\*in in einem Beamt\*innenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem unbefristeten Beamt\*innen- oder Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Hierzu bedarf es entsprechender Einzelfallbeschlüsse des Fachbereichsrats und des\*der Präsident\*in. Die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen und anzuhören.

## **§ 5 Berufungskommissionen**

(1) Berufungskommissionen sind zuständig für die Erarbeitung von Berufungsvorschlägen.

(2) Die Berufungskommission ist gemäß § 3 Abs. 3 durch Beschluss des Fachbereichsrats einzurichten. Dieser soll auch einen Vorschlag zum Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz enthalten. Die Berufungskommission nimmt ihre Arbeit unverzüglich, spätestens nach Zustimmung zur Zweckbestimmung durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin auf; ihre Arbeit endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle oder der Einstellung des Verfahrens.

(3) Die Mitglieder von Berufungskommissionen werden jeweils von den Vertreter\*innen ihrer Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat mit deren Zustimmung benannt.

(4) Eine Berufungskommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, darunter vier Professor\*innen, ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen, ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der Studierenden und ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der Mitarbeiter\*innen für Technik, Service und Verwaltung. Der\*die Vertreter\*in der Gruppe der Mitarbeiter\*innen für Technik, Service und Verwaltung nimmt beratend, nicht stimmberechtigt, am Berufungsverfahren teil. Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission aus der Gruppe der Professor\*innen soll von einer anderen Hochschule kommen.

(5) Vom Fachbereichsrat können auch stellvertretende Mitglieder für eine Berufungskommission benannt werden.

(6) Gemäß § 73 Abs. 3 BerlHG sollen mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein und die Hälfte davon Hochschullehrerinnen. Bei der Mindestzahl von sieben Mitgliedern entspricht dies drei Frauen, davon zwei Professorinnen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

(7) Der Berufungskommission darf der\*die bisherige Stelleninhaber\*in nicht angehören.

(8) Beratend sind bei der Durchführung eines Berufungsverfahrens die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der HTW Berlin und die Vertrauensperson der Schwerbehinderten der HTW Berlin, sofern Bewerbungen

von Menschen mit Behinderungen nachweislich vorliegen, mit Informations-, Rede- und Antragsrecht zu beteiligen. Der\*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung<sup>1</sup> soll ebenfalls beratend hinzugezogen werden. Näheres regelt die Satzung Diversität und Antidiskriminierung. Weitere hochschulexterne Sachverständige können der Berufungskommission mit Zustimmung des Fachbereichsrats beratend hinzugezogen werden. Die Berufungskommission kann zu rechtlichen und Verfahrensfragen ein\*e Vertreter\*in der Hochschulverwaltung hinzuziehen.

(9) Der\*die Dekan\*in des Fachbereichs und der\*die Präsident\*in bzw. seine\*ihre Stellvertretung können an allen Sitzungen der Berufungskommissionen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

## **§ 6 Verfahrensgrundsätze in Berufungskommissionen**

(1) Die Konstituierung der Berufungskommission erfolgt durch den\*die Dekan\*in oder Prodekan\*in.

(2) Die Berufungskommission bestätigt den Vorschlag des Fachbereichsrats oder wählt aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine Stellvertretung für den Vorsitz. Diese\*r ist zuständig für die Absicherung der Dokumentation des Verfahrens und die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen der Berufungskommission.

(3) Alle am Berufungsverfahren Beteiligten sind auf ein objektives und transparentes Berufungsverfahren zu verpflichten. Der oder die Vorsitzende weist alle Mitglieder auf eine faire und unparteiliche Mitwirkung im Berufungsverfahren hin.

(4) Die Mitglieder der Berufungskommission und die anderen an einem Berufungsverfahren Beteiligten sind während des Berufungsverfahrens unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Umgang mit personalbezogenen Daten der Bewerber\*innen unterliegt den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Alle am Berufungsverfahren Beteiligten sind entsprechend darauf hinzuweisen und zu verpflichten.

(5) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich.

(6) Die Beschlussfähigkeit der Berufungskommission ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und dabei die Gruppe der Professor\*innen die Mehrheit besitzt. Beschlüsse zum Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Sitzungen können auch als Videokonferenzen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durchgeführt werden. Auch die Teilnahme einzelner Mitglieder und der beratenden Teilnehmer\*innen mittels Bild-Ton-Übertragung ist zulässig. Die geheime Stimmabgabe ist sicherzustellen. Dafür geltende allgemeine Regelungen der Hochschule sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

(8) Alle Sitzungen und Verhandlungen der Berufungskommission, einschließlich der Vorstellungen der Kandidat\*innen, sind vollständig zu protokollieren. Die Abstimmungsergebnisse sind unter gesonder-

---

<sup>1</sup> Sollte die die Satzung Diversität und Antidiskriminierung anstelle eine\*r Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung vorsehen, ist von diesem Gremium eine für Berufungsverfahren beauftragte Person zu benennen.



ter Ausweisung der Stimmen der Hochschullehrer\*innen festzuhalten. Die Niederschrift über eine Sitzung ist innerhalb von 18 Werktagen durch den Vorsitz an die Mitglieder zur Genehmigung in einer anschließenden Sitzung oder im Umlaufverfahren zu übermitteln. Die Niederschrift über eine Sitzung soll innerhalb von 18 Werktagen durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende an die Mitglieder zur Genehmigung in einer anschließenden Sitzung oder im Umlaufverfahren übermittelt werden. Zugang zu den Informationen haben die Mitglieder der Berufungskommission, der\*die Dekan\*in, die zuständige dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, der\*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung sowie der\*die Präsident\*in.

### **§ 7 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit**

(1) Mitglieder einer Berufungskommission sowie die mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmenden Personen, die anhand der eingegangenen Bewerbungen feststellen, dass bei ihnen oder anderen Mitgliedern Ausschluss- oder Befangenheitstatbestände gegenüber Bewerber\*innen vorliegen oder vorliegen könnten, sind verpflichtet, dies umgehend dem Vorsitz der Berufungskommission mitzuteilen. Die Mitglieder der Berufungskommission sowie die mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmenden Personen müssen eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Die Berufungskommission entscheidet in Abwesenheit des betreffenden Kommissionsmitglieds über den Ausschluss.

(2) Von der Mitwirkung in einer Berufungskommission sind ausgeschlossen:

1. Bewerber\*innen
2. Angehörige einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsvorgangsgesetz (VwVfG),
3. Personen, die eigene wirtschaftliche Interessen an der Berufung haben,
4. Personen, die bei einem\*einer Bewerber\*in gegen Entgelt beschäftigt sind oder Personen, die eine\* Bewerber\*in gegen Entgelt beschäftigen,
5. Personen, die mit Bewerber\*innen insbesondere in Geschäftspartnerschaften, Bürogemeinschaften o. ä. stehen.

(3) Ungeachtet der Ausschließungsgründe nach Abs. 2 darf in Verfahren nach dieser Ordnung nicht tätig werden,

1. der\*die Inhaber\*in einer Professur, über deren Nachbesetzung zu entscheiden ist, und ihre\*seine Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 VwVfG,
2. Personen, die in den letzten sechs Jahren in einem Betreuungsverhältnis (z.B. in einem Verhältnis zwischen Lehrenden und Schüler\*innen bis einschließlich der Postdoc-Phase) mit Bewerber\*innen gestanden haben.

(4) Eine Mitwirkung in der Berufungskommission soll nicht erfolgen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit). Folgende Fälle sind insbesondere geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen und bedürfen daher einer Einzelentscheidung durch die Berufungskommission:

1. Betreuungsverhältnis, welches nicht länger als sechs Jahre zurückliegt,
2. Mitarbeitenden-/Vorgesetztenverhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre,
3. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen, bei denen Gutachtende und Begutachtete gegenseitig namentlich bekannt sind,
4. enge wissenschaftliche Kooperation wie z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten fünf Jahre,
5. Beteiligungen an gegenseitigen Berufungsverfahren,
6. wissenschaftliche Konkurrenz oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen.

(5) An die Stelle der ausgeschlossenen Mitglieder treten die für sie benannten Vertreter\*innen.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen über den Ausschluss und die Besorgnis der Befangenheit gelten entsprechend für die Beteiligung bei Abstimmungen in den im weiteren Berufungsverfahren nachfolgenden Gremien. Sie gelten gleichermaßen für stellvertretende Mitglieder und entsprechend für andere Personen, die für die HTW Berlin in einem Berufungsverfahren tätig werden.

## **§ 8 Bewerbungsverfahren**

(1) Das Bewerbungsverfahren beginnt mit der Ausschreibung der zu besetzenden Professur.

(2) Bewerbungen, die nach Ende der Bewerbungsfrist eingehen, können je nach Verfahrensstand noch im laufenden Berufungsverfahren berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Berufungskommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Alle Kommissionsmitglieder, die mit Rede- und Antragsrecht versehenen Funktionsträger\*innen, die zuständige nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der HTW Berlin, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie der oder die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung haben das Recht, die Bewerbungsunterlagen einzusehen.

(4) Ergibt eine Ausschreibung keine hinreichende Zahl von geeigneten Bewerbungen ist die Stelle erneut und in unveränderter Art auszuschreiben. § 9 Abs. 9 Satz 2 ff. gilt entsprechend. Gleiches gilt, wenn keine Bewerbungen von Frauen eingegangen sind.

### **§ 9 Auswahlverfahren durch die Berufungskommission**

- (1) Das Auswahlverfahren und die Auswahlentscheidung richten sich zwingend nach dem Prinzip der Bestenauslese. Das ist in der Begründung des Berufungsvorschlages in transparenter und nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.
- (2) Die Berufungskommission legt vor Sichtung der Bewerbungen aus der Zweckbestimmung und dem Ausschreibungstext abgeleitete Auswahlkriterien und den Verfahrensablauf fest.
- (3) Die Auswahlkriterien sind für alle Bewerber\*innen anzuwenden, so dass eine Vergleichbarkeit erreicht werden kann.
- (4) Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der Bewertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerber\*innen in die engere Auswahl genommen werden und zu einer Anhörung eingeladen werden. Es sind mindestens drei Bewerber\*innen einzuladen (Mindestanzahl). In Fachbereichen, in denen Frauen bei den besetzten Professuren unterrepräsentiert sind, sind alle Frauen, die die Einstellungs Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 BerlHG und die in der Ausschreibung als zwingend erforderlich genannten fachlichen Kriterien erfüllen, zu einer Anhörung einzuladen. Ist aufgrund einer zu großen Zahl geeigneter Bewerbungen eine stärker eingrenzende Vorauswahl nötig, so ist eine geschlechterparitätische Einladungsliste anzustreben.
- (5) Die Anhörung besteht mindestens aus einer Lehrprobe (Probevorlesung), deren Art, Thema und Dauer von der Berufungskommission bestimmt wird, und einem persönlichen Vorstellungsgespräch. Weitere Maßnahmen zur Beurteilung der fachlichen und didaktischen Eignung können von der Berufungskommission festgelegt werden. Dabei ist in geeigneter Form auch die Befähigung und Bereitschaft zur Durchführung von Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache (i. d. R. in englischer Sprache) festzustellen.
- (6) Die Lehrprobe im Rahmen von Berufungsverfahren ist hochschulöffentlich. Diese findet in den Räumlichkeiten der HTW Berlin statt und ist im Fachbereich bekannt zu machen. Bewerber\*innen sind bei der Einladung darauf hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen können diese auch mittels Bild- und Ton-Übertragung durchgeführt werden.
- (7) Für die jeweils nichtöffentlichen Vorstellungsgespräche sind einheitliche Fragenkomplexe zu verwenden.
- (8) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung, fachlicher Leistung und Listenfähigkeit sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle maßgeblich. Diese ergeben sich aus dem Anforderungsprofil, dem Ausschreibungstext und den Auswahlkriterien. Die didaktische Eignung ist bei besonderer Würdigung der Ergebnisse der Probevorlesung und ggf. anderer ergänzender Lehrproben zu bewerten.
- (9) Kommt es im Verlauf des Auswahlverfahrens zu keiner Listenaufstellung, ist die Professur nochmals auszuschreiben. Die wiederholte Ausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext ist durch die Berufungskommission mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zu veranlassen. Bei erforderlichen Veränderungen im Ausschreibungs- und Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle ist die Zustimmung des Fachbereichsrats und der Hochschulleitung erforderlich. Die Hochschulleitung entscheidet auf Vorschlag des Fachbereichsrats, ob das laufende Berufungsverfahren mit den

Veränderungen weitergeführt werden kann oder ein ggf. erneutes Zweckbestimmungsverfahren erforderlich ist.

### **§ 10 Vorläufiger Berufungsvorschlag der Berufungskommission**

(1) Nach Beendigung der Anhörungen bewertet die Berufungskommission die Kandidat\*innen und beschließt eine Berufsungsliste ohne Reihung mit in der Regel drei Kandidat\*innen, die sie für listenfähig hält. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Berufungsvorschlag auch mit weniger als drei Bewerber\*innen beschlossen werden.

(2) Ein Berufungsvorschlag ist diskriminierungsfrei zu erstellen. Die Grundsätze zur Chancengleichheit, zu Diversität und Antidiskriminierung und die Frauenförderrichtlinie sind zu berücksichtigen. Wird keine Bewerberin berücksichtigt, ist dies besonders zu begründen.

### **§ 11 Externe vergleichende Gutachten**

(1) Die Berufungskommission wählt die externen Gutachter\*innen aus. Diese müssen auf dem Berufsungsgebiet ausgewiesen sein und dürfen weder in einem neben- noch hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur HTW Berlin stehen. Bei der Auswahl der Gutachter\*innen soll auf Geschlechterparität geachtet werden.

(2) Die für Kommissionsmitglieder geltenden Aspekte der Befangenheit gemäß § 7 sind bei der Auswahl der Gutachter\*innen zu berücksichtigen.

(3) Die\*der Vorsitzende der Berufungskommission holt bei den für das Verfahren vorgesehenen externen Gutachter\*innen nach Klärung einer eventuellen Befangenheit gegenüber einem\*einer als listenfähig angesehenen Bewerber\*in zwei vergleichende Gutachten zu den Listenplatzierten ein. In Ausnahmefällen kann ein weiteres vergleichendes Gutachten eingeholt werden. Wird eine Befangenheit festgestellt, ist unverzüglich ein\*e Ersatzgutachter\*in zu gewinnen.

(4) Die externen vergleichenden Gutachten sollen die fachliche Qualifikation und Eignung der Bewerber\*innen nach Aktenlage vergleichend beurteilen und ein Votum zur Listenplatzierung enthalten.

### **§ 12 Abschließender Berufungsvorschlag der Berufungskommission**

(1) Die Berufungskommission beschließt unter Berücksichtigung der eingeholten externen Gutachten über den Berufungsvorschlag und legt diesen dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vor.

(2) Der Berufungsvorschlag enthält alle Informationen und Unterlagen gemäß den Ausführungsrichtlinien, insbesondere den Listenvorschlag inklusive Reihung der Kandidat\*innen, deren Begründung und den Berufsungsbericht.

(3) Die Abstimmung erfolgt getrennt für die Gruppe der Professor\*innen und die Vertreter\*innen der übrigen stimmberechtigten Mitgliedergruppen. Die Beschlüsse bedürfen neben der Mehrheit der

stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Berufungskommission auch der Mehrheit der Gruppe der anwesenden Professor\*innen.

(4) Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission leitet den Berufungsvorschlag dem\*der Dekan\*in und dem\*der Präsident\*in zu. Die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist gemäß § 101 Abs. 3 BerlHG stets beizufügen. Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten kann zum Berufungsvorschlag ebenfalls eine eigene Stellungnahme abgeben, wenn Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vorgelegen haben.

(5) Durch die für Berufsangelegenheiten zuständige Organisationseinheit erfolgt eine rechtliche und formale Prüfung des Berufungsvorgangs vor Vorlage des Berufungsvorschlages an den Fachbereichsrat.

### **§ 13 Behandlung im Fachbereichsrat**

(1) Der Fachbereichsrat ist das für Berufungsvorschläge zuständige Beschlussgremium. Dieser ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und darunter die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professor\*innen anwesend ist.

(2) Der\*die Vorsitzende der Berufungskommission oder eine Vertretung vertritt den Berufungsvorschlag der Kommission im Fachbereichsrat.

(3) Die Behandlung von Berufungsvorschlägen erfolgt gemäß § 50 Abs. 3 BerlHG in nichtöffentlicher Sitzung. Gemäß § 16 Abs. 6 HTW-Satzung haben alle dem Fachbereich angehörenden Professor\*innen hierbei ein Rede- und Antragsrecht.

(4) Stimmberechtigt sind die Professor\*innen, die akademischen Mitarbeiter\*innen und die Studierenden des Fachbereichsrates. Die Vertreter\*innen der Mitarbeiter\*innen für Technik, Service und Verwaltung verfügen über kein Stimmrecht.

(5) Entscheidungen in Berufsangelegenheiten müssen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden und bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates auch der Mehrheit der anwesenden dem Gremium angehörenden Professor\*innen. Die Beschlüsse darüber sind gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 BerlHG getrennt zu treffen und zu protokollieren. Gem. § 47 Absatz 4 BerlHG sind Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sofern kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(6) Kommt eine Entscheidung auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zu Stande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professor\*innen. In einem solchen Fall ist die Mehrheit des Gremiums gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG berechtigt, einen eigenen Vorschlag dem Akademischen Senat als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(7) Der Fachbereichsrat kann vom Listenvorschlag der Berufungskommission abweichen. Der Fachbereichsrat kann unter Angabe von Gründen den Berufungsvorschlag vor einer Beschlussfassung an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückgeben.

(8) Der\*die Dekan\*in leitet nach Beschlussfassung den Berufungsvorgang einschließlich aller Unterlagen dem Akademischen Senat zur Stellungnahme zu.

(9) Das Verfahren ist einzustellen, wenn schwerwiegende Verfahrensmängel vorliegen. Liegen andere sachliche Gründe vor, kann der Fachbereichsrat mit Zustimmung der Hochschulleitung das Berufungsverfahren einstellen. Die Einstellung des Berufungsverfahrens ist zwingend schriftlich zu begründen.

#### **§ 14 Akademischer Senat – Stellungnahme zum Berufungsvorschlag**

(1) Dem Akademischen Senat obliegt es, zum Beschluss des Fachbereichsrats über einen Berufungsvorschlag eines Fachbereichs Stellung zu nehmen.

(2) Zur Vorbereitung seiner Stellungnahme benennt der Akademische Senat eine\*n Professor\*in als Berichterstatter\*in aus einem anderen Fachbereich. Gegenstand dieser Tätigkeit ist die Bewertung der Nachvollziehbarkeit des Berufungsvorschlags und -verfahrens und eine Entscheidungsempfehlung für den Akademischen Senat.

(3) Die Behandlung des vom Fachbereich vorgelegten Berufungsvorschlages erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Abstimmung über die Stellungnahme ist geheim vorzunehmen. Wegen seiner nur mittelbaren Betroffenheit wirken an der Entscheidung des Akademischen Senats alle Mitglieder ohne Berücksichtigung ihrer Gruppenzugehörigkeit stimmberechtigt mit.

(4) Der Akademische Senat kann mit seiner Stellungnahme dem Berufungsvorschlag des Fachbereichsrates zustimmen, dazu Bedenken formulieren oder ihn ablehnen. Im Falle erhobener Bedenken kann dem Fachbereichsrat Gelegenheit gegeben werden, diese auszuräumen. Gleiches gilt für den Fall der Ablehnung.

(5) Die Hochschulleitung leitet den Berufungsvorschlag des Fachbereichs zusammen mit der abschließenden Stellungnahme des Akademischen Senats an das zuständige Mitglied des Senats von Berlin weiter. Im Falle einer negativen Stellungnahme des Akademischen Senats erhält der zuständige Fachbereichsrat Gelegenheit zu entscheiden, ob der Berufungsvorschlag zurückgenommen wird.

#### **§ 15 Ruferteilung und Berufungsverhandlungen**

(1) Gemäß § 101 BerlHG werden Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Hochschule von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin berufen.

(2) Unter Angabe von Gründen kann das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin von der vorgeschlagenen Listenreihenfolge abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt an die Hochschule zurückgeben. In beiden Fällen ist die beabsichtigte Abweichung anzukündigen und der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem\*der zuständigen Berufungskommissionsvorsitzenden und dem\*der zuständigen Dekan\*in durch den\*die Präsident\*in.

(3) Die Berufungsverhandlung zur Klärung des Dienstantritts, von Ausstattungsfragen und einer ggf. zu vereinbarenden Berufsleistungszulage obliegt dem\*der Präsident\*in der Hochschule. Die Berufungsverhandlung erfolgt im Beisein der Dekanin oder des Dekans des betroffenen Fachbereichs sowie der dafür zuständigen Mitarbeiterin oder des zuständigen Mitarbeiters in der Personalabteilung.

(4) Nach Annahme des Rufes, spätestens aber 18 Kalendertage vor Ernennung des oder der Berufenen, werden die übrigen noch am Verfahren beteiligten Bewerber\*innen durch den\*die Präsident\*in über die Rufannahme und den voraussichtlichen Ernennungs- bzw. Eintrittstermin schriftlich informiert und erfahren den Namen der erfolgreichen Bewerberin oder des erfolgreichen Bewerbers. Listenplatzierten Bewerber\*innen wird der erreichte Listenplatz mitgeteilt.

### **§ 16 Ernennung oder Begründung eines privatrechtlichen Angestelltenverhältnisses**

(1) Nachdem die erforderlichen ernennungsrelevanten Nachweise vorliegen, erfolgt die Einstellung durch beamtenrechtliche Ernennung und Vereidigung oder Abschluss eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages durch den\*die Präsident\*in.

(2) Grundsätzlich werden Professuren zum Beginn des jeweiligen Semesters, also zum 1. April für das Sommersemester oder zum 1. Oktober für das Wintersemester besetzt. Ausnahmen hiervon sind in begründenden Fällen zulässig.

## **Abschnitt II**

### **Bestellung von Honorarprofessor\*innen**

#### **§ 17 Voraussetzungen**

(1) Gemäß § 116 Abs. 1 BerlHG kann zum\*zur Honorarprofessor\*in bestellt werden, wer in seinem Fach auf Grund hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen den Anforderungen entspricht, die an Professor\*innen gestellt werden.

(2) Die Bestellung setzt eine mehrjährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule voraus. Von dieser Voraussetzung kann bei besonderen wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis abgesehen werden.

#### **§ 18 Verfahren**

(1) Jede\*r Professor\*in der HTW Berlin kann Personen zur Bestellung als Honorarprofessor\*in der HTW Berlin vorschlagen. Der Vorschlag ist bei dem\*der Dekan\*in desjenigen Fachbereichs einzureichen, der die größte fachliche Nähe aufweist.

- (2) Der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs richtet im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eine Bestellungskommission ein, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 17 prüft und eine Empfehlung an den Fachbereichsrat erarbeitet.
- (3) Die Zusammensetzung der Bestellungskommission richtet sich nach den für Berufungskommissionen geltenden Regelungen. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist zu beteiligen.
- (4) Die Bestellungskommission macht einen Vorschlag auf Basis der Unterlagen und Regelungen für ein ordentliches Berufungsverfahren. Auf die Einholung externer Gutachten kann verzichtet werden.
- (5) Der Fachbereichsrat entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung der Bestellungskommission über den Vorschlag auf Bestellung als Honorarprofessor\*in. Lehnt der Fachbereichsrat die Empfehlung ab, ist das Verfahren beendet.
- (6) Der\*die Dekan\*in leitet den Antrag auf Bestellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors zusammen mit allen Unterlagen dem Akademischen Senat zur Entscheidung zu. Eine ggf. ablehnende Stellungnahme der Hochschulleitung ist schriftlich zu begründen.
- (7) Der Akademische Senat beschließt in nichtöffentlicher Sitzung auf Grund der Empfehlung einer von ihm benannten Professorin oder eines benannten Professors eines anderen Fachbereichs über den Bestellungs-vorschlag.
- (8) Der\*die Präsident\*in bestellt die als Honorarprofessor\*in vorgeschlagene Person. Über die Bestellung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (9) Honorarprofessor\*innen stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. Sie haben regelmäßige Lehrveranstaltungen durchzuführen; den Umfang ihrer Lehrverpflichtung regelt die Hochschulleitung in Abstimmung mit dem betreffenden Fachbereich. Honorarprofessor\*innen können in angemessenem Umfang auch zu den sonstig von Hochschullehrer\*innen gemäß § 99 BerlHG zu erbringenden Aufgaben herangezogen werden.

## **§ 19 Entpflichtung und Verabschiedung**

- (1) Gemäß § 117 Abs. 2 BerlHG wird der\*die Honorarprofessor\*in verabschiedet
1. auf eigenen Antrag,
  2. wenn er\*sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen\*ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt,
  3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Beamt\*innenverhältnis endet,
  4. wenn er\*sie sich eines schweren Verstoßes gegen seine oder ihre Pflichten gemäß § 44 Abs. 1 BerlHG schuldig macht.
- (2) Nach der Verabschiedung gemäß Nummer 2 bis 4 darf die Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" nicht mehr geführt werden. Im Übrigen gilt § 103 Abs. 2 BerlHG entsprechend.



(3) Bei Verabschiedung als Honorarprofessor\*in gemäß Absatz 1 Nr. 1 wird eine Urkunde ausgestellt.

### **Abschnitt III**

#### **Schlussvorschrift**

#### **§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Bestimmungen**

(1) Diese Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Stellen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugewiesen und zweckbestimmt werden und ersetzt die nachfolgend aufgeführten Regelungen: die Neufassung der Grundsätze und Richtlinien für die Durchführung von Berufungsverfahren an der HTW Berlin (Rundschreiben der HTW Berlin Nr. 03/13) und die Richtlinien für die Bestellung, die Lehrverpflichtung und Entpflichtung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen an der FHTW Berlin (Rundschreiben der FHTW Berlin Nr. 02/07) und die Regelungen zur Entfristung von Beamtenverhältnissen auf Zeit von Professorinnen und Professoren bzw. von befristeten Dienstverträgen von Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis an der HTW Berlin (Rundschreiben der HTW Berlin Nr. 01/14).

(2) Soweit in dieser Ordnung auf Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes oder anderen gesetzlichen Vorschriften verwiesen wird, finden diese auch bei Änderungen ihrer Nummerierung Anwendung. Der\*die Präsident\*in wird ermächtigt, den Text dieser Berufsordnung mit den geänderten Verweisen neu bekannt zu machen, soweit keine inhaltliche Änderung des Berliner Hochschulgesetzes erfolgt ist.

